

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Koch [Berlin].)

(A) Annahme des Gesetzes. Ich wüßte nicht, auf was wir für das Inkrafttreten des Gesetzes weiter warten sollten, da dieses Gesetz zunächst nicht bestimmt ist, nach außen, sondern rechtsetzend hier in dieser Saale zu wirken, namentlich die Grundlage zu geben, auf der eine Regierung gebildet werden kann. Der Gesetzgebungsausschuß war sich darüber im klaren, daß dieses Gesetz im Gegensatz zu allen übrigen vom Herrn Präsidenten der Volkstammer zu unterzeichnen und mit dieser Unterzeichnung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu publizieren sei.

Nach alledem habe ich Sie im Namen des Gesetzgebungsausschusses zu bitten, die unter I, II und III seiner Anträge gegebenen Vorschläge zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Das Wort hat der Mitberichterstatter, Herr Abgeordneter Uhlig.

Mitberichterstatter Abgeordneter Uhlig:

Meine Damen und Herren! Nach dem vollständigen Berichte, den der Herr Hauptberichterstatter gegeben hat, bleibt mir in der Sache selbst nichts mehr zu sagen, ausgenommen den Fall, den der Herr Berichterstatter mir selbst vorbehalten hat, der den Satz betrifft, in dem die Richtung der sächsischen Politik festgelegt wird. Außerdem will ich mir gestatten, über die Frage der A.- und

(B) S.-Räte noch einige Worte zu sagen.

Der Antrag, der im Ausschuß gestellt worden war, bezweckt die verfassungsmäßige Eingliederung der A.- und S.-Räte in die Verfassung. Wenn der Antrag abgelehnt worden ist, auch von seiten meiner Parteifreunde, so ist damit selbstverständlich nicht irgendeine Abneigung gegen die A.- und S.-Räte ausgedrückt, und wir unterscheiden uns in dieser Abneigung sehr stark von den Herren der bürgerlichen Parteien, die aus prinzipiellen Gründen gegen die A.- und S.-Räte stimmen. Wir sind überzeugt, daß die A.- und S.-Räte in der Revolutionszeit in mancherlei Beziehung sehr gute Dienste geleistet haben, auch trotz eingetretener Fehler, und wir glauben auch, daß ihre Weiterarbeit so lange notwendig bleibt, bis der Zustand der endgültigen Ordnung erreicht wird, daß sie aber mit dem Fortschreiten dieser Entwicklung nach und nach ihre Tätigkeit abzubauen haben, ihre Tätigkeit sozusagen sich von selbst erledigt.

Bei der Ablehnung des Antrages, der im Ausschuß gestellt worden war, ist auch eine Änderung der Zuständigkeit und der übrigen Existenzbedingungen der A.- und S.-Räte durch ein besonderes Gesetz ins Auge gefaßt worden. Ich weiß nicht, ob das im Zustande des Abbaues noch nötig sein wird, ich persönlich glaube, daß sich auch die Gesetzesregelung von selber erledigen wird.

Es bleibt lediglich vielleicht die Frage übrig, die Kosten- (C) deckung einmal systematisch und durchgreifend zu regeln.

Aber abgesehen von allen diesen Gesichtspunkten, haben meine Freunde im besonderen den gestellten Antrag abgelehnt nicht etwa nur, wie der Herr Hauptberichterstatter sagt, weil die Eingliederung in formaler Beziehung untunlich sei, sondern auch aus prinzipiellen Bedenken.

Nach dem vorliegenden Antrage sollen die A.- und S.-Räte ein Organ sein neben der und unter Umständen gegen die Volkstammer. Das verträgt sich nach unserer Anschauung nicht mit dem Grundsätze der Demokratie,

(Sehr richtig!),

nicht mit den Grundsätzen, die in einem demokratischen Staate bestehen müssen, nicht mit dem Grundsätze, daß der in der Kammer oder der Volksabstimmung ausgeprägte Wille des Volkes zu gelten hat. Wir wollen nicht zu einem System zurückkehren, das allerdings das andere Extrem darstellt, aber doch etwas ganz ähnliches war, nämlich das Zwei-Kammer-System. Wir werden also auch das in der Drucksache ersichtliche Minderheitsgutachten ablehnen.

Und dann noch ein Wort zu dem Antrage, der unter II in der Drucksache zu finden ist. Der ursprünglich vorliegende Antrag hat eine ganze Reihe von Be- (D) denken ausgelöst.

Das formale Bedenken bestand darin, daß es in einem Gesetzgebungswerk wie dem der Verfassung, die scharf gefeilt und klar gesetzgeberisch gedacht und durchgebildet sein muß, unmöglich ist, einen Passus in Resolutionsform oder in Gestalt einer programmatischen Erklärung einzugliedern.

Auch der Inhalt des Antrages selber schien uns unvollkommen, weil er auf eine ganze Reihe Bedingungen keine Rücksicht nahm.

Der heute vorliegende Antrag ist das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den ursprünglichen Antragstellern und meinen Parteifreunden. Er geht aus von der Erkenntnis, daß die Sozialisierung nur ein Ergebnis der Entwicklung sein kann und zur Vorbedingung die Reife des Zustandes erfordert, der zur Sozialisierung geeignet macht.

Er stellt weiter fest, daß die sozialistische Regelung planmäßig vor sich gehen muß, und erinnert deswegen an die Tatsache, daß die Sozialisierung eine umfangreiche und komplizierte Organisationsarbeit darstellt, daß also die Sozialisierung nicht gemacht werden kann, etwa nach dem Worte: „Tischlein, deck dich!“, daß im Gegenteil, wie gesagt, große Gedankenarbeit, Fleiß und Organisation

b.